

Taxordnung Langzeitpflege 2024

Gültig ab 1.1.2024

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend «Bewohnende») der Abteilung Langzeitpflege sowie der Demenzabteilung des Pflegezentrums Ennetsee (nachfolgend «PFZ»). Der Rahmentarif berechnet sich nach den kantonal einheitlichen Richtlinien für Alters- und Pflegeheime. Sie werden jährlich aufgrund der Kostenentwicklung neu berechnet und vom Gemeinderat genehmigt. Der Bewohnende bzw. die Angehörigen oder der gesetzliche Vertreter anerkennt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung die Taxordnung. Weiterführende Bestimmungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des PFZ geregelt.

Aufnahme

Ein Aufenthalt auf der Abteilung Langzeitpflege richtet sich an Personen, die aufgrund eines erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarfs einen stationären Aufenthalt benötigen. Die geschützte Demenzabteilung bietet Menschen mit einer dementiellen Erkrankung einen geschützten Wohnbereich. Die Aufnahme in die Abteilung Langzeitpflege oder die Demenzabteilung erfolgt nach ärztlicher Verordnung und dem Aufnahmegespräch.

Ausserkantonale Bewohnende

Für die Aufnahme ausserkantonaler Bewohnenden ist durch die Angehörigen eine schriftliche Kostengutsprache der Einwohnergemeinde Cham und der Gemeinde des letzten Wohnortes des Bewohnenden einzuholen.

Aufenthaltsaxe pro Tag in CHF

Die Aufenthaltsaxe besteht aus den Kosten der Pensionaxe und den Kosten der Betreuungaxe. Sie umfasst die Kosten für Unterkunft inkl. Vollpension sowie Betreuung und Aktivierung. Die Aufenthaltsaxe ist vom Bewohnenden selbst zu tragen. Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

2-Bett-Zimmer		1-Bett-Zimmer	
Anteil Pensionaxe	129.00	Anteil Pensionaxe	158.00
Anteil Betreuungaxe	33.70	Anteil Betreuungaxe	33.70
Total Aufenthaltsaxe pro Tag	162.70	Total Aufenthaltsaxe pro Tag	191.70

Pflegetaxe pro Tag in CHF

In den Pflegetaxen integriert sind die krankenkassenpflichtigen Pflegeleistungen des Bewohnenden. Diese Leistungen werden nach dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI ermittelt. Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufen	Total	Anteil Bewohnender	Anteil KV	Anteil Gemeinde
1	14.00	4.40	9.60	-
2	41.00	21.80	19.20	-
3	69.00	23.00	28.80	17.20
4	97.00	23.00	38.40	35.60
5	124.00	23.00	48.00	53.00
6	152.00	23.00	57.60	71.40
7	179.00	23.00	67.20	88.80
8	207.00	23.00	76.80	107.20
9	234.00	23.00	86.40	124.60
10	262.00	23.00	96.00	143.00
11	290.00	23.00	105.60	161.40
12	317.00	23.00	115.20	178.80

Pauschale Verrechnung pro Monat in CHF

	Telefon	Fernsehgerät	Radiogerät	WLAN
Miete Gerät	inklusive	20.00	4.00	inklusive
Anschlussgebühr	25.00	10.00	3.00	kostenlos verfügbar

Separat in Rechnung gestellte Leistungen

Folgende Leistungen werden durch die Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt und sind nicht in den Aufenthalts- und Pflorgetaxen inbegriffen:

- Aufnahme- und Beratungsgespräch pauschal bei erstmaligem Eintritt CHF 300.00
- Zusätzliche Gespräche mit Angehörigen, Behörden etc. CHF 115.00/Std.
- Begleitung ausser Haus CHF 60.00/Std.
- Getränke/Extras aus dem Bistro bzw. der Küche
- Maniküre, Pediküre, Coiffure, Dentalhygiene, Physiotherapie
- Telefonanschluss, Gesprächstaxen, Fernseh- und Radiomiete (siehe Pauschale Verrechnung pro Monat in CHF), Fernsehprogrammierung
- Transportkosten wie Taxi-Taxi, Ambulanz usw.
- Chemische Reinigung
- Wäsche (siehe Rubrik ‚Wäsche‘)
- Ersatzleistungen für allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude
- Individuelle Anpassung von Hilfsmitteln wie Rollstuhl oder Rollator
- Instandstellungskosten des Zimmers bei Austritt (z. B. Malerarbeiten)
- Mietkosten für zusätzliche medizinische Hilfsmittel oder Zimmereinrichtungen, welche über die Grundaustattung hinausgehen
- Nachsendung Post, CHF 10.00 für einmal monatlich und CHF 15.00 für zweimal monatlich

Wäsche

Die Kleiderbeschriftung bei Eintritt und die Reinigung von Privatwäsche werden gemäss effektiven Kosten des externen Dienstleisters separat in Rechnung gestellt, wenn sie den Betrag von CHF 5.00/Tag übersteigen. Wird die Wäsche durch Angehörige gewaschen, reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 5.00/Tag. Näh- und Flickservice werden nach Aufwand separat verrechnet.

Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen resp. Hilflosenentschädigung zur AHV- oder IV- Rente. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen resp. Hilflosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden (siehe AGB, Ziffer 3.10).

Vorauszahlung

Vor dem Eintritt muss eine Vorauszahlung von CHF 6'500.00 geleistet werden (IBAN-Nr. für Konto der Zuger Kantonalbank: CH43 0078 7000 2751 0160 6). Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und wird mit der Schlussrechnung beim Austritt verrechnet.

Verzögerter Eintritt

Erfolgt der Eintritt nicht zum vertraglich vereinbarten Termin, wird der Anteil Pension der Aufenthaltstaxe bis zum definitiven Eintritt um CHF 20.00 pro Tag reduziert (siehe Urlaubstaxe unter der Rubrik ‚Verrechnung bei Abwesenheit‘).

Verrechnung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Spital- oder Ferienaufenthalt) wird der Anteil Pension der Aufenthaltstaxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert (Urlaubstaxe). Bei einem Spitalaufenthalt wird keine Pflorgetaxe sowie kein Anteil Betreuung verrechnet.

MiGeL (Mittel und Gegenständeliste)

Die meisten Pflegematerialien werden über die Krankenkasse des Bewohnenden abgerechnet. Die vom Bund festgelegte MiGeL legt maximale Frankenbeträge fest, die die Krankenkassen übernehmen müssen. Darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten des Bewohnenden.

Austritt/Kündigung

Der Aufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats beendet werden. Bei einem vorzeitigen Austritt ist vom 1. – 3. Tag nach Austritt der volle Anteil Pension der Aufenthaltstaxe geschuldet. Ab dem 4. Tag bis zum ordentlichen Austrittstermin oder bei Weitervermietung bis zur Neubelegung ist die Urlaubstaxe geschuldet. Die Reinigungskosten bei Austritt durch Kündigung betragen CHF 250.00.

Kündigung durch Pflegezentrum

Seitens PFZ besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht sofern sich die Diagnose des Bewohnenden derart verändert, dass eine Umplatzierung notwendig oder wenn gegen die Taxordnung und die Anordnung des Pflegepersonals wiederholt verstossen wird.

Austritt durch Todesfall

Im Sterbefall gilt der Todestag als Austrittstag. Vom 1. bis max. 30. Tag oder bei Weitervermietung bis zur Neubelegung ist die Urlaubstaxe geschuldet. Die Kosten bei Austritt durch Todesfall betragen pauschal CHF 500.00.

Haftung

Die Haftungsbestimmungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Das PFZ haftet insbesondere nicht für:

- Schäden, welche Bewohnende sich selber oder anderen zufügen.
- Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude durch Bewohnende.
- Für Diebstahl oder Verlust persönlicher Effekten.

Cham, 7.11.2023